



Angela Hensch

Fachanwältin SAV Arbeitsrecht
Partnerin
Telefon +41 58 258 14 00
angela.hensch@bratschi-law.ch



Simone Steiner

M.A. HSG in Law and Economics
Substitutin
Telefon +41 58 258 14 00
simone.steiner@bratschi-law.ch

Lockerung der Arbeitszeiterfassungsbestimmung per 1. Januar 2016

In der heutigen Arbeitswelt sind die Arbeitszeiten häufig flexibel. Die Grenze zwischen Arbeits- und Freizeit schwimmt zusehends. Die durch das Arbeitsgesetz vorgeschriebene lückenlose Arbeitszeiterfassung wird für die zeitliche und örtliche Flexibilität der heutigen Arbeitswelt schon länger nicht mehr als praktikabel angesehen. Per 1. Januar 2016 tritt nun eine Verordnungsänderung in Kraft, die diesen Entwicklungen Rechnung tragen soll.

1. Ausgangslage

Bereits seit längerem besteht für alle unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fallenden Arbeitnehmenden eine Diskrepanz zwischen der systematischen Zeiterfassungspflicht, die durch Art. 46 Arbeitsgesetz (ArG) i.V.m. Art. 73 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vorgeschrieben wird, und der durch die Betriebe gelebten Praxis. Ab 1. Januar 2016 soll nun eine Verordnungsänderung diese Diskrepanz schliessen – die Regeln werden zwar gelockert, dafür sollen sie auch eingehalten werden.

Aus der nach wie vor geltenden Arbeitszeiterfassungspflicht nach Art. 46 ArG i.V.m. Art. 73 ArGV 1 müssen die Dauer sowie die Lage der geleisteten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit und der Pausen ersichtlich sein. Die am 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Verordnungsbestimmungen von Art. 73a und 73b ArGV 1 sehen nun zwei Alternativen vor, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

2. Vollständiger Verzicht auf Arbeitszeiterfassung (Art. 73a ArGV 1)

Als Grundvoraussetzung für den kompletten Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung muss ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vorliegen. Dieser muss von der Mehrheit der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, insbesondere der Branche oder des Betriebs, unterzeichnet sein. Was als repräsentativ zu gelten hat, ist vom Einzelfall abhängig. Inhaltlich müssen im GAV Regelungen über besondere Massnahmen für den Gesundheitsschutz und die Einhaltung der gesetzlich festgeschriebenen Ruhezeiten enthalten sein. Der Arbeitgebende muss sich zusätzlich im Rahmen des GAV dazu verpflichten, eine interne Anlaufstelle für Fragen zu den Arbeitszeiten einzurichten.

Diese Massnahmen dienen dazu, den Gesundheitsschutz und die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen auch ohne Zeiterfassung zu garantieren. Bereits bestehende GAV können um die notwendigen Aspekte ergänzt werden, ebenso ist es möglich, dass ein GAV für neue Arbeitnehmergruppen nur bezüglich den Voraussetzungen zum Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung abgeschlossen wird.

Neben dieser Grundvoraussetzung müssen die einzelnen Arbeitnehmenden, die von der Zeiterfassungspflicht befreit werden sollen oder wollen, weitere Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen über eine grosse Gestaltungsautonomie und einen hohen Grad an Zeitautonomie verfügen. Die Freiheit, die Arbeitszeiten selbst zu bestimmen bedeutet, dass die Arbeitnehmenden über mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit dahingehend frei verfügen können, wann und wo sie diese leisten. Weiter muss ihr Bruttojahreseinkommen (inklusive Boni) mehr als CHF 120'000.00 betragen. Der Verzicht auf eine Arbeitszeiterfassung muss zudem schriftlich individuell zwischen dem jeweiligen Arbeitnehmenden und dem Arbeitgebenden vereinbart werden. Der Arbeitnehmende hat dabei die Möglichkeit, jährlich seinen Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung zu widerrufen.

Das SECO geht davon aus, dass weniger als zehn Prozent aller Arbeitnehmenden in der Schweiz alle aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und somit vollständig auf eine Zeiterfassung verzichten können. Insbesondere können Arbeitnehmende dann nicht komplett auf die Arbeitszeiterfassung verzichten, wenn sie zwar hierarchiemässig im Betrieb weit oben stehen, ihre Aufgaben aber in derart engem Zusammenhang mit den Vorgängen im Betrieb selbst stehen, dass sie nicht frei über ihre Arbeitszeit verfügen können.

3. Vereinfachte Arbeitszeiterfassung (Art. 73b ArGV 1)

Eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung – die Beschränkung der Erfassung auf die Dauer der täglichen Arbeit, ohne Angaben darüber, wann diese geleistet wurde – steht jenen Arbeitnehmenden offen, die über einen namhaften Teil ihrer Arbeitszeit, das heisst über mindestens 25 Prozent, selbst verfügen können. Nur gleitende Arbeitszeiten zu haben, erfüllt die Voraussetzung für die vereinfachte Arbeitszeiterfassung aber nicht. Für die Sonntags- und Nachtarbeit gilt bei dieser Form der Zeiterfassung, dass Anfang und Ende der Arbeitseinsätze dokumentiert werden müssen.

Für die vereinfachte Arbeitszeiterfassung muss kein GAV vorliegen. Es genügt, wenn eine kollektive Vereinbarung zwischen der Arbeitnehmervertretung einer Branche oder eines Betriebs und dem Arbeitgebenden besteht. Wo keine Arbeitnehmervertretung existiert, entscheidet die Mehrheit der Arbeitnehmenden eines Betriebs, ob sie die Einführung der vereinfachten Zeiterfassung wünscht. In der Vereinbarung ist festzuhalten, welche Arbeitnehmerkategorie bzw. welche Stellen im Betrieb die Voraussetzungen der erforderlichen Zeitautonomie erfüllen. Zudem ist zu erläutern, wie dafür gesorgt wird, dass die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen eingehalten werden. Weiter muss in der Vereinbarung eine paritätische Begleitung festgelegt werden. Die Modalitäten dieser Begleitung können durch die Parteien frei definiert werden. Es muss aber zumindest sichergestellt werden, dass ein periodischer Austausch zwischen den betroffenen Arbeitnehmenden sowie dem Arbeitgebenden betreffend die Umsetzung der Vereinbarung stattfindet.

Bei kleinen Betrieben, also solchen mit weniger als 50 Mitarbeitenden, kann die vereinfachte Zeiterfassung individuell mit jedem Mitarbeitenden vereinbart werden. Dabei muss in der Vereinbarung auf die Vorschriften betreffend die geltenden Arbeits- und Ruhezeiten hingewiesen und am Ende des Jahres ein zu dokumentierendes Gespräch zur Frage der Arbeitsbelastung geführt werden.

4. Folgen der Missachtung von Art. 46 ArG i.V.m. Art. 73, Art. 73a oder 73b ArGV 1

Wer als Arbeitgebender über keine Zeiterfassung nach Art. 46 ArG i.V.m. Art. 73 ArGV 1 verfügt und nicht zu einer der Ausnahmeregelung nach Art. 73a und 73b ArGV 1 berechtigt ist, verhält sich illegal und kann zur Rechenschaft gezogen werden.

Stellt das kantonale Arbeitsinspektorat bei einer Kontrolle eines Betriebs fest, dass gegen Art. 46 ArG i.V.m. Art. 73 bzw. Art. 73a und/oder Art. 73b ArGV 1 verstossen wird, erfolgt in der Regel nach Art. 51 ArG zunächst eine Ermahnung mit Fristansetzung. Der Betrieb wird folglich dazu angehalten, sich regelkonform zu verhalten und die entsprechenden Unterlagen für einen Verzicht oder eine vereinfachte Zeiterfassung beizubringen oder eine Arbeitszeiterfassung einzuführen. Versäumt es der Arbeitgebende innert gesetzter Frist diesen Aufforderungen nachzukommen, kann das Arbeitsinspektorat eine Verfügung mit Strafandrohung nach Art. 292 StGB erlassen. Art. 292 StGB sieht bei Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen eine Busse bis zu CHF 10'000.00 vor. Da das Arbeitsgesetz nicht vorsieht, dass Unternehmen gebüsst werden, ist die Verfügung an die zuständigen Organe bzw. geschäftsführenden Personen zu adressieren. Ab einer Bussenhöhe von CHF 5'000.00 bringt eine Bestrafung gemäss Art. 292 StGB zusätzlich einen Eintrag ins Strafregister der entsprechenden Verantwortlichen mit sich.

Der Arbeitgebende ist – auch unter den Ausnahmen von Art. 73a und 73b ArGV 1 – dafür verantwortlich, dass die Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten (bspw. die Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeiten oder des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots) eingehalten werden. Bei vorsätzlicher Widerhandlung gegen die arbeitsgesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften kann den Verantwortlichen nach Art. 59 i.V.m. Art. 61 ArG die Verurteilung zu einer Geldstrafe drohen, die – weil es sich um ein Vergehen handelt – immer einen Eintrag ins Strafregister nach sich zieht.

5. Inoffizielle Zeiterfassung zulässig

Der Verzicht auf die Zeiterfassung bedeutet nicht, dass die verzichtenden Arbeitnehmenden für sich keine Stundenerfassung führen dürfen. Zudem steht es denjenigen Arbeitnehmenden, die nach Art. 73b ArGV 1 nur eine vereinfachte Zeiterfassung vornehmen müssten, zu, eine lückenlose Dokumentation zu führen und dafür beim Arbeitgebenden ein geeignetes Instrument zur Zeiterfassung einzufordern.

6. Zusammenfassung

Die neu eingeführten Bestimmungen zum Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung bzw. zur vereinfachten Arbeitszeiterfassung schaffen eine verbindliche Grundlage für die Arbeitgebenden, aber auch für die Kontrollbehörden. Die Voraussetzungen für den Verzicht bzw. die vereinfachte Arbeitszeiterfassung sind nun klar festgehalten und es kann von den Arbeitgebenden eine entsprechende Dokumentation verlangt werden.

Trotz des Verzichts auf eine Arbeitszeiterfassung oder bei einer vereinfachten Zeiterfassung bleibt der Arbeitgebende für die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften verantwortlich. Der Verzicht auf eine Zeiterfassung oder deren Erleichterung soll nicht der Umgehung dieser Bestimmungen dienen. Zu diesem Zweck müssen sowohl im GAV als auch in den kollektiven Vereinbarungen besondere Massnahmen für die Einhaltung des Gesundheitsschutzes und insbesondere der Arbeits- und Ruhezeiten vorgesehen werden.

Mit der neuen Verordnung wurde der Spielraum des Arbeitsgesetzes vollumfänglich ausgeschöpft. Weitere Massnahmen zu einer noch weitergehenden Veränderung betreffend die Arbeitszeiten und deren Erfassung müssten somit mit einer Revision des Arbeitsgesetzes einhergehen.

Bratschi Wiederkehr & Buob AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 75 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Basel	Bern	Lausanne	St. Gallen	Zug	Zürich
Lange Gasse 15	Bollwerk 15	Avenue Mon-Repos 14	Vadianstrasse 44	Industriestrasse 24	Bahnhofstrasse 70
	Postfach 5576	Postfach 5507	Postfach 262		Postfach
CH-4052 Basel	CH-3001 Bern	CH-1002 Lausanne	CH-9001 St. Gallen	CH-6300 Zug	CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 19 00	Telefon +41 58 258 16 00	Téléphone +41 58 258 17 00	Telefon +41 58 258 14 00	Telefon +41 58 258 18 00	Telefon +41 58 258 10 00
Fax +41 58 258 19 99	Fax +41 58 258 16 99	Téléfax +41 58 258 17 99	Fax +41 58 258 14 99	Fax +41 58 258 18 99	Fax +41 58 258 10 99
basel@bratschi-law.ch	bern@bratschi-law.ch	lausanne@bratschi-law.ch	stgallen@bratschi-law.ch	zug@bratschi-law.ch	zuerich@bratschi-law.ch

© Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet

www.bratschi-law.ch